

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Satzung für das Interdisziplinäre Zentrum "Photonik (IZP)" vom 21.
Oktober 2004

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Satzung für das Interdisziplinäre Zentrum „Photonik (IZP)“

Vom 21. Oktober 2004

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Interdisziplinäre Zentrum für „Photonik (IZP)“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Potsdam unter der Verantwortung der Rektorin/Präsidentin oder des Rektors/Präsidenten der Universität Potsdam gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 BbgHG.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das IZP ist interdisziplinär angelegt. Im Rahmen der Universität Potsdam dient es der Forschung, Lehre und Weiterbildung in dem Gebiet der laserbasierten Wissenschaften und Methoden sowie deren Anwendungen (Photonik).
- (2) Aufgaben und Ziele des IZP sind:
 1. Aufbau des Photonik Zentrums Potsdam (PZP)
 2. Förderung interdisziplinärer Forschung
 3. Förderung von Lehre und Studium
 4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses
 5. Förderung des Wissens- und Technologietransfers
 6. Förderung der Weiterbildung
 7. Förderung der Kooperation mit weiteren im Raum Potsdam/Berlin angesiedelten Instituten, Forschungseinrichtungen und Unternehmen
 8. Förderung der internationalen wissenschaftlichen Kontakte.

§ 3 Organisationsstruktur

- (1) Dem IZP gehören an:
 - die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Hilfskräfte,
 - Mitglieder/Angehörige der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren ori-

nären Aufgaben Leistungen im Rahmen des Zentrums erbringen sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die zeitweise im Zentrum mitarbeiten.

- (2) Das IZP strebt an, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eigene personelle, finanzielle und sächliche Mittel einzuwerben.

§ 4 Leitung

- (1) Das IZP wird von drei Personen geleitet, die Inhaber von Professuren an der Universität Potsdam sind. Diese Personen bilden den Vorstand des IZP.
- (2) Der Vorstand wird auf Basis einer Empfehlung des IZP auf Vorschlag des Senats von der Rektorin/Präsidentin oder dem Rektor/Präsidenten der Universität Potsdam für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist möglich.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes wird als geschäftsführende/r Direktor/in für die Dauer von drei Jahren von der Rektorin/Präsidentin oder dem Rektor/Präsidenten der Universität Potsdam bestellt und führt die Geschäfte des IZP. Eine Wiederbestellung für dieses Amt ist möglich. Das zweite und dritte Mitglied des Vorstandes wird jeweils als Stellvertreter/in der/des geschäftsführenden Direktors/Direktorin bestellt.
- (4) Dem geschäftsführenden Direktor oder der geschäftsführenden Direktorin sowie den Stellvertretern, d. h. dem Vorstand, obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet auf Antrag über die Mitgliedschaft im IZP.
- (6) Der Vorstand ist gegenüber der Rektorin/Präsidentin oder dem Rektor/Präsidenten der Universität Potsdam in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig. Er erstattet der Rektorin/Präsidentin oder dem Rektor/Präsidenten der Universität Potsdam regelmäßig Bericht über die Arbeit des Zentrums, spätestens nach Ablauf von drei Jahren.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.